

- Mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung in Bild und Ton bin ich ausdrücklich einverstanden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist [REDACTED] ich bin Anwohnerin der Saarstr. und Mitglied der Interessengemeinschaft der Saarstraße.

Ich hoffe das alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Stellungnahme der Interessengemeinschaft vom 27.05.2024 erhalten haben und auch zur Kenntnis genommen haben. Diese belegt, dass die Straßenplanung der Stadt weder mit der gültigen Gesetzeslage zu vereinbaren ist noch die Barrierefreiheit nach der DIN Norm 18040 vorliegt. Somit ist der Beschluss vom 25.04.2024 bezüglich des Bauvorhabens in der Saarstraße als rechtswidrig einzustufen und aufzuheben.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herrmann bereits vor 4 Wochen hat die Interessengemeinschaft der Saarstraße Ihnen mit Schreiben vom 01.05.2024 mitgeteilt, dass der Beschluss über den Ausbau der Saarstraße vom 25.04.2024 als rechtswidrig einzustufen ist und wir haben sie aufgefordert diesen Beschluss zu verwerfen und eine Neuplanung der Saarstraße zu veranlassen. Gemäß § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hätte die Interessengemeinschaft der Saarstraße innerhalb von 4 Wochen eine Antwort zu diesem Antragsbegehren erhalten müssen. Diese 4 Wochenfrist ist heute um. Warum blieb unser Schreiben vom 01.05.2024 unbeantwortet?

Sehr geehrte Frau Fellner, warum wurde im vorliegenden Fall der Gemeindefußwegen-Leitfaden des Landes Brandenburg nicht von der Stadt beachtet? Weder die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist erfolgt bei diesem Millionen Projekt, noch sind die Kinder und die mobilitätseingeschränkten Bürger zutreffend berücksichtigt worden.

Warum haben immer noch nicht alle betroffenen Anwohner ein Informationsschreiben von der Stadt zu der Straßenbauplanung bekommen, obwohl wir sie bereits darauf aufmerksam gemacht haben?

Frau Fellner warum argumentieren Sie für die 1,50 m Gehwegbreite mit der dörflichen Hauptstraße obgleich laut Beschlussvorlage der Stadt eine

Sammelstraße vorhanden ist, die gerade keine Gehwegbreite von 1,50 m zulässt.

Die für die Fördermittel benötigten Voraussetzungen einwandfreie bau- und verkehrstechnische Baumaßnahmen und die Einhaltung der Barrierefreiheit werden durch die derzeitige Planung offensichtlich nicht erfüllt.

Komfortabler Fahrbahnbelag mit Kasseler Formsteinen reichen für die Barrierefreiheit nicht aus, wenn die nach DIN 18040 vorgeschriebene Mindestgehwegbreite für den Begegnungsverkehr von 1,80 m fehlt und an den Tagen der Müllentleerung nicht mal die vorgeschriebene freizuhaltende Mindestdurchgangsbreite von 90 cm eingehalten wird. Wo sehen Sie Frau Fellner bei vorgegebenen Mindestwerten Spielräume?

Die unzutreffende Hausmitteilung vom 17.04.2024 von Frau Forster-König hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Mitglieder am 25.04.2024 falsch abgestimmt haben.

Warum wurde uns diese Mitteilung nicht bereits eine Woche vor Abstimmung zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt?

Die Straßenbaubehörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Herstellung der Straßen der Sicherheit und Ordnung genügen. Und wie in unseren Schreiben vom 27.05.2024 und 01.05.2024 ausführlich dargelegt, sehen wir die Erfordernisse der **Verkehrssicherheit** aufgrund der Summe der vorliegenden Planungsfehler als nicht gewahrt.

Wir fordern Sie deshalb auf unserem Antrag zu folgen, den Beschluss vom 25.04.2024 aufzuheben und somit das Bauvorhaben abzuwenden.